DVL 131 · 06.2021

// HANNOVERSCHE

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR AUSZAHLPLÄNE/AZP21

Inhalt

- § 1 Was ist Inhalt des Produktes?
- § 2 Wie kommt der Vertrag zustande und bis wann können Sie sich davon lösen?
- § 3 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 4 Wann können Sie den Vertrag kündigen?
- § 5 Wo sind die vertraglichen Leistungen zu erfüllen?
- § 6 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?
- § 7 Wer erhält die vertragliche Leistung?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als unser Vertragspartner erhalten Sie nach Zahlung des Beitrags die vertragliche Leistung, falls Sie keinen Bezugsberechtigten bestimmt haben.

§ 1 Was ist Inhalt des Produktes?

Auszahlplan (Tarif KAP 3)

(1) Sie zahlen einen Einmalbeitrag ein, der das Startguthaben Ihres Vertrages bildet. Als Gegenleistung erhalten Sie eine konstante Auszahlrate, die bei Vertragsabschluss fest vereinbart wird und die wir Ihrem Guthaben entnehmen. Dabei können Sie monatliche oder jährliche Auszahlung mit uns vereinbaren. Eine nachträgliche Änderung der Höhe und der Auszahlweise ist nicht möglich. Die Auszahlraten zahlen wir am Monats- bzw. Vertragsjahresbeginn, erstmals einen Monat bzw. ein Jahr nach Vertragsbeginn, solange Ihr Restguthaben größer als das 1,5-fache der Auszahlrate ist.

(2) Ihr Guthaben vermindert sich durch die abgehenden Auszahlraten und Kosten (siehe § 9). Das Restguthaben verzinsen wir mit dem Garantiezinssatz, der für die gesamte Vertragsdauer gilt. Die aufgelaufenen Zinsen schreiben wir Ihrem Guthaben jeweils zum Schluss des Vertragsjahres bzw. zum Ablauf- oder Kündigungstermin gut. Auf die Zinserträge können Steuern anfallen.

(3) Der Vertrag kann nach mindestens einjähriger Dauer eine Überschussbeteiligung erhalten. Falls wir für ein Vertragsjahr laufende Überschüsse gewähren, schreiben wir diese Ihrem Guthaben als Gewinnzinsen zusätzlich zu den Garantiezinsen zum Schluss des Vertragsjahres gut. Beenden Sie den Vertrag nach mindestens einjähriger Dauer vor Ablauf eines Vertragsjahres, dann erhalten Sie die zeitanteilig gekürzten Gewinnzinsen. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt hauptsächlich von der Entwicklung des Kapitalmarkts ab und kann deshalb nicht garantiert werden. Der Gewinnzinssatz wird jeweils zum Vertragsjahresbeginn jährlich neu festgesetzt.

(4) Der Ablauftermin ist erreicht, wenn das vorhandene Guthaben vor dem aktuellen Auszahltermin geringer als das 1,5-fache der Auszahlrate ist. Damit steht bei Vertragsabschluss die Dauer des Vertrages fest, die sich während der Laufzeit nur infolge von Änderungen der Überschüsse und ggf. steuerlicher Abzüge ändern kann. Zum Ablauf des Vertrages zahlen wir Ihnen das Restguthaben aus.

(5) Ihr Auszahlplan ist als Kapitalisierungsgeschäft nach § 1 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz eine versicherungsförmige Geldanlage, jedoch keine Versicherung im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 2 Wie kommt der Vertrag zustande und bis wann können Sie sich davon lösen?

Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme Ihres Antrags oder durch die Aushändigung des Vertragsdokuments zustande, es sei denn, dass die im Antrag genannte Verzinsung bis zum Anlagebeginn sinkt. In diesem Fall werden wir Ihnen umgehend ein neues Angebot übersenden. Sie können Ihre Vertragserklärung

- § 8 Wie sicher sind Ihre Ansprüche?
- § 9 Welche Kosten sind im Beitrag enthalten und welche stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 10 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens und welche sonstigen Mitteilungspflichten bestehen?
- § 11 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 12 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der schriftlichen Annahme Ihres Antrags oder des Vertragsdokuments durch eine Erklärung in Textform uns gegenüber widerrufen.

§ 3 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren oder im Wege einer hausinternen Umbuchung.

§ 4 Wann können Sie den Vertrag kündigen?

(1) Sie können nur vollständig frühestens nach Ablauf von fünf Jahren mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen; eine Teilkündigung ist nicht möglich. Wir zahlen dann bei einer Kündigung Ihr Restauthaben aus.

(2) Außerdem besteht in folgenden Fällen innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Ereignisses ein Recht zur vollständigen Kündigung zum Schluss des auf den Kündigungseingang folgenden Kalendermonats:

- Eingetretene Arbeitslosigkeit
- Diagnose einer der folgenden schweren Erkrankungen: Herzinfarkt, Schlaganfall, Krebs, Querschnittslähmung, Multiple Sklerose, Nierenversagen
- Tod Ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners
- Mitteilung der Senkung des Gewinnzinssatzes für das nächste Vertragsjahr unter den Gewinnzinssatz bei Vertragsbeginn.

Wir zahlen dann bei einer Kündigung Ihr Restguthaben aus. Das jeweilige Ereignis ist uns durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5 Wo sind die vertraglichen Leistungen zu erfüllen?

(1) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten. Dieser trägt die Kosten, sofern uns von der Bank Kosten berechnet werden. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr. Eine Auszahlung in anderer Weise, insbesondere in bar oder per Scheck, ist ausgeschlossen.

(2) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 6 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?

(1) Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Der Tod des Vertragspartners ist uns unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

// HANNOVERSCHE

(3) Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungs-Bescheinigungen können wir nur berücksichtigen, wenn Sie sie uns einen Monat vor Ende des Vertragsjahres, vor dem Ablauf oder vor einer Kündigung eingereicht haben.

§ 7 Wer erhält die vertragliche Leistung?

- (1) Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Vertragspartner oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die im Falle Ihres Todes die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis dahin können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Bei Tod des Vertragspartners zahlen wir nur die nach Anzeige des Todes noch fällig werdenden Auszahlraten an den neuen Berechtigten (Bezugsberechtigter, Erbe etc.). Erfolgt die Anzeige des Todesfalles später als 10 Werktage vor Fälligkeit der nächsten Auszahlrate, erhält der neue Berechtigte erstmals die der Anzeige des Todesfalles folgende übernächste Auszahlrate. Der Tod des Vertragspartners ist uns durch Einsendung einer amtlichen Sterbeurkunde nachzuweisen. Dem neuen Berechtigten räumen wir ein Sonderkündigungsrecht nach den in § 4 Abs. 2 genannten Fristen ein.
- (2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann das Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
- (3) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (vgl. Abs.1) ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben. Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag ist ausgeschlossen.
- (4) Zu Unrecht empfangene Vertragsleistungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 8 Wie sicher sind Ihre Ansprüche?

Ihr Guthaben ist im Sicherungsvermögen nach den Vorgaben versicherungsaufsichtsrechtlicher Vorschriften sicher angelegt. Außerdem ist die Hannoversche Lebensversicherung AG Mitglied im gesetzlichen Sicherungsfonds. Damit sind Ihre Ansprüche sowie die Ansprüche von Bezugsberechtigten jederzeit sichergestellt.

§ 9 Welche Kosten sind im Beitrag enthalten und welche stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Aufwendungen für Beratung und Einrichtung des Vertrages stellen wir Ihnen nicht gesondert in Rechnung. Sie sind in den Einmalbeitrag eingerechnet. Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.
- (2) Die Ausübung Ihnen vertraglich zustehender Rechte (z. B. Einräumung eines Bezugsrechts, Kündigung) ist gebührenfrei. Die Kosten für die laufende Verwaltung werden jeweils zum Ende eines Monats Ihrem Guthaben entnommen. Die Höhe der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.
- (3) Wir behalten uns vor, für von Ihnen veranlasste zusätzliche Verwaltungsarbeiten einen pauschalen Abgeltungsbetrag in angemessener Höhe gesondert in Rechnung zu stellen und von Ihrem Guthaben abzubuchen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand, den ein solcher Geschäftsvorfall verursacht. Dies gilt für Rückläufer im Lastschriftverfahren (Erstattung der Bankgebühren in voller Höhe).
- (4) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird im letzteren Falle entsprechend herabgesetzt.

§ 10 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens und welche sonstigen Mitteilungspflichten bestehen?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Willenserklärung (z. B. eine Mahnung) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auch eine Änderung der Eigenschaft als politisch exponierte Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Dies betrifft auch den Bezugsberechtigten, einen ggf. abweichenden wirtschaftlich Berechtigten sowie Ihre Familienmitglieder und Geschäftspartner.
- (4) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich d. h. ohne schuldhaftes Zögern zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Notwendige Informationen sind derzeit alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht, der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und der Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

§ 11 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Ansprüche aus Ihrem Vertrag können **gegen uns** bei dem zuständigen Gericht in Hannover geltend gemacht werden. Ist Ihr Vertrag durch Vermittlung eines unserer außerhalb von Hannover tätigen Mitarbeiter abgeschlossen worden, können die Ansprüche auch bei dem für ihn örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.
- (2) Wir können Ansprüche aus dem Vertrag **gegen Sie** bei dem für Ihren Wohnsitz, Firmensitz oder Niederlassungssitz zuständigen Gericht geltend machen.

§ 12 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.